



Herr
Regierungsrat Urs Wüthrich,
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Rheinstr. 31
Postfach
4410 Liestal

Liestal, 17. Dezember 2012

**Stellungnahme zur Verordnung über die schulische Laufbahn
(Laufbahnverordnung): Totalrevision der Verordnung über
Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ) zur
Umsetzung der Bildungsharmonisierung**

Sozialdemokratische Partei
Baselland

Rheinstrasse 17
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 19 71
Telefax 061 921 68 70

info@sp-bl.ch
www.sp-bl.ch

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu obengenannter Verordnung
Stellung zu nehmen.

Die SP begrüsst den in die Vernehmlassung gegebenen Text. Er
orientiert sich an der "alten" VO BBZ, er regelt in einer einzigen
Verordnung die ganze "Schulbiographie" eines Schülers/einer Schülerin,
und er passt mit seiner Begrifflichkeit und mit den Zahlenwerten in die
Bildungslandschaft der Nordwestschweiz.

Wir begrüssen namentlich

- die Etablierung von regelmässigen Standortgesprächen auf allen Schulstufen;
- dass in die Beurteilung von Schülerinnen/Schülern auf allen Stufen auch das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten einfließt;
- die Einführung der Jahrespromotion und das Verschwinden der provisorischen Aufnahme;
- die Einführung eines zertifizierten Volksschulabschlusses neben und losgelöst vom Abschlusszertifikat;
- dass im ersten und zweiten Schuljahr (Kindergarten) keine Beförderungsentscheide gefällt werden und keine Zeugnisse ausgestellt werden;

- dass im dritten und vierten Schuljahr ein Zeugnis ausschliesslich mit Prädikaten erstellt wird;
- dass in den anschliessenden Primarschuljahren ausschliesslich Deutsch, Mathematik und NT promotionsrelevant sind;
- dass auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe eine freiwillige Repetition jeweils einmal möglich ist, die Repetition des letzten Schuljahres dieser Stufe jedoch ausgeschlossen ist;
- dass der Übertritt von der Primar- an die Sekundarstufe aufgrund eines Zuweisungsvorschlages erfolgen soll, den die Erziehungsberechtigten zum Antrag erheben;
- dass Schülerinnen/Schüler die Möglichkeit einer Übertrittsprüfung für den Übertritt an die Sekundarstufe erhalten;
- dass die Übertrittsbedingungen in die weiterführenden Schulen kohärent formuliert sind;

Vorbehalte haben wir

- in der Frage der Wiederholung eines Primarschuljahres (Kommentar zu § 31; § 33) aufgrund ungenügender Leistung. Aus unserer Sicht sind Repetitionen generell zu vermeiden und soll geeigneten (befristeten) Fördermassnahmen der Vorzug gegeben werden;
- in der Frage der Nichtbeförderung auf der Sekundarstufe I: zum einen ist nicht einzusehen, warum das zweite Schuljahr bei Nichterreichen der Bedingungen als einziges wiederholt werden muss (Ausnahmen: erstes und drittes Sekundarschuljahr im LZ A), die anderen beiden Jahre aber nicht wiederholt werden sollen; hier bestehen aus unserer Sicht systemische Unklarheiten. Zum anderen verlängern Wiederholungen eine generell schon lange Bildungsbiographie. - Zu überlegen ist daher, ob (verordnete) Wiederholungen nicht generell zugunsten einer Beförderung in den Leistungszug mit niedrigeren Anforderungen oder zugunsten von Fördermassnahmen aus der Verordnung gestrichen werden sollten, so dass es der Schülerin/dem Schüler bis zum Ende des dritten Schuljahres möglich ist, einen ihre/seine Möglichkeiten ausweisenden Volksschulabschluss zu erlangen. Die

Möglichkeit der freiwilligen Repetition stünde zudem immer offen.

- in der Frage der Promotionsrelevanz des Faches Sport am Gymnasium. Wir fordern, dass in der neuen Verordnung die Motion 2006/225 von Martin Rüegg berücksichtigt wird und Sport an den Gymnasien promotionsrelevant wird. Damit wird eine Entwicklung konsequent fortgeführt, die seit diesem Jahr den Sport als Promotionsfach auf dem Niveau P der Sekundarstufe I vorsieht.

Folgende Artikel sollten nach unserer Ansicht umformuliert werden:

11.4	<p>scheint unsauber formuliert. Ein Mittelwert ist noch keine Zeugnisnote.-</p> <p>Wir schlagen vor: "Ergibt der Durchschnitt ... eine Viertelsnote, ist dieser Wert <i>optional: (auf die nächste Zeugnisnote)</i> aufzurunden."</p>
12.1	<p>Leistungserhebungen liegen nicht im Ermessen der Lehrpersonen, auch nicht "nicht absolvierte". - Die vorliegende Formulierung soll es den Lehrpersonen möglicherweise freistellen, ob sie eine Nacherhebung vornehmen wollen oder nicht.</p> <p>Wir schlagen vor: "Nicht absolvierte Leistungserhebungen sind nach Möglichkeit ...nachzuholen."</p>
42.2	<p>Das Adverb "grundsätzlich" ist sehr schroff.</p> <p>Wir schlagen vor: "Wenn im Zeugnis ...nicht erfüllt sind, kann die zweite Klasse im gleichen Leistungszug wiederholt werden. Ein freiwilliger Wechsel ..."</p>

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Rüegg
Präsident SP Baselland